

## Grenzüberschreitende Kaufverträge

In der heutigen Zeit sind internationale Vertragsbeziehungen alltäglich. Liegt ein grenzüberschreitender Kaufvertrag vor, stellt sich häufig die Frage, welches Recht überhaupt anwendbar ist und vor welchem Gericht mögliche Auseinandersetzungen zwischen den Parteien ausgetragen werden müssen. Diese Frage lässt sich nicht immer leicht beantworten, sie kann jedoch im Hinblick auf allfällige spätere Streitigkeiten eine erhebliche Rolle spielen.

### Schweizerisches Internationales Privatrecht

Wenn Vertragsparteien in verschiedenen Staaten ihren Wohnsitz bzw. Geschäftssitz haben, gelangt das Bundesgesetz über das internationale Privatrecht (IPRG) zur Anwendung. Es beantwortet die Frage, welche staatliche Rechtsordnung auf eine Rechtsfrage anwendbar ist und welcher Staat für die Lösung von Streitfällen zuständig ist.

Nach den Bestimmungen des IPRG sind Vertragsparteien grundsätzlich frei, eine beliebige Rechtsordnung zu wählen. Dies muss allerdings ausdrücklich im Vertrag festgehalten werden. Fehlt eine Rechtswahl, so ist jenes Recht massgebend, das mit dem Vertrag den engsten räumlichen Zusammenhang aufweist. Dies ist meistens der Ort, an dem die Partei, die die charakteristische Leistung erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihre Niederlassung hat. Bei Kaufverträgen gilt regelmässig die Leistung des Verkäufers als charakteristische Leistung, weshalb ohne anderweitige vertragliche Regelung das Recht des Staates des Verkäufers Anwendung finden würde.

Zudem steht es den Parteien grösstenteils frei, einen Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten vertraglich zu vereinbaren. Wird nichts vereinbart, so ist gemäss IPRG grundsätzlich das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig. Alternativ kann bei Kaufverträgen auch am Erfüllungsort bzw. am Ort des Erbringens der charakteristischen Leistung geklagt werden.

### Haager Übereinkommen

Für Kaufverträge über bewegliche Sachen verweist das IPRG auf das Haager Übereinkommen von 1955. Es regelt ausschliesslich das anwendbare Recht für Kaufverträge und hält fest, dass der Kaufvertrag dem Recht jenes Staates untersteht, in welchem der Verkäufer zum Zeitpunkt, an dem er die Bestellung erhalten hat, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

### Lugano Übereinkommen

Während sich das Haager Übereinkommen auf die Bestimmungen des anwendbaren Rechts beschränkt, regelt das Lugano Übereinkommen (LugÜ) ausschliesslich die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen, sobald die beklagte Partei Wohnsitz in einem der 30 (überwiegend europäischen) Vertragsstaaten hat. Gemäss LugÜ können Ansprüche aus einem Kaufvertrag über bewegliche Sachen nur am Erfüllungsort des Verkäufers gerichtlich eingefordert werden, sofern die Parteien keine abweichende vertragliche Regelung getroffen haben.

Das LugÜ geht dem IPRG grundsätzlich vor. Handelt es sich jedoch nicht um eine Zivil- und Handelssache oder hat die beklagte Partei keinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat des LugÜ, so gelangen wiederum die Regelungen des IPRG zur Anwendung.

### UN-Kaufrecht

Im Gegensatz zum IPRG, LugÜ und Haager Übereinkommen, die sich allesamt auf Kollisionsrecht beschränken, das zu einer nationa-

len Rechtsordnung oder zur Zuständigkeit eines nationalen Gerichts führt, enthält das UN-Kaufrecht eigene materielle Bestimmungen (z.B. betreffend Vertragsschluss, Rechte und Pflichten der Parteien, Vertragsverletzung, Schadenersatz, etc.). Es handelt sich dabei um ein international vereinheitlichtes Kaufrecht. Diesem Übereinkommen sind zusammen mit der Schweiz fast 80 Nationen beigetreten. Andere bekannte Bezeichnungen dafür sind „Wiener Kaufrecht“ oder „CISG“. Unter das UN-Kaufrecht fallen Kauf- und Werklieferungsverträge, die bewegliche Sachen zum Gegenstand haben. Keine Anwendung findet das Übereinkommen auf Konsumentenkäufe, d.h. den Verkauf von Waren für den persönlichen Gebrauch des Käufers.

Das UN-Kaufrecht kommt **automatisch** zur Anwendung, wenn es von den Parteien nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde und beide Parteien ihre Niederlassung in verschiedenen Staaten haben, die dem Übereinkommen beigetreten sind. Es enthält eigene materielle Bestimmungen und verdrängt damit die nationalen Regelungen, womit das schweizerische Obligationenrecht bei Kaufverträgen zwischen schweizerischen und ausländischen Unternehmen oft nicht zur Anwendung gelangt.

Das UN-Kaufrecht hat den Vorteil, dass die Vertragsparteien auf international vereinheitlichte Regeln abstellen können. Allerdings hat es Bestimmungen zum Inhalt, die zum Teil wesentlich vom schweizerischen Rechtsverständnis abweichen. Dies ist vor allem im Bereich der Gewährleistung und der Haftung der Fall. Zudem enthält es nicht alle Bestandteile eines Kauf- oder Liefervertrages, weshalb die materiellen Bestimmungen des UN-Kaufrechts oft durch nationales Recht noch zu ergänzen sind.

Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts kann von den Vertragsparteien wegbedungen werden. Ein solcher **Ausschluss** muss **explizit und schriftlich** erfolgen. In der Praxis kommt es jedoch gelegentlich vor, dass die Parteien das UN-Kaufrechts nicht explizit ausschliessen, mit der Folge, dass auf das abgeschlossene Geschäft die materiellen Bestimmungen des UN-Kaufrechts zur Anwendung gelangen, obwohl dies von den Parteien nicht beabsichtigt wurde.

#### Schlussfolgerungen

Bei grenzüberschreitenden Verträgen können grosse Unsicherheiten hinsichtlich Gerichtsstand und anwendbarem Recht bestehen. Zudem ist den Vertragsparteien das Zusammenspiel zwischen IPRG, LugÜ und UN-Kaufrecht oft nicht gänzlich klar. Auch die Anwendbarkeit der materiellen Bestimmungen des UN-Kaufrechts kann von den Vertragsparteien unter Umständen nicht gewollt sein. Aus diesem Grund und aus dem Interesse, die eigene und bekannte Rechtsordnung anzuwenden (Obligationenrecht), ist es empfehlenswert, das anwendbare Recht sowie den Gerichtsstand vorgängig ausdrücklich und schriftlich im Kaufvertrag festzulegen. Der vereinbarte Gerichtsstand sollte dabei wenn immer möglich dem gewählten Recht entsprechen. Schliesslich ist es üblich, das UN-Kaufrecht vertraglich ausdrücklich auszuschliessen. Können sich die Parteien allerdings nicht über das massgebende Recht einigen, so kann sich das UN-Kaufrecht dennoch als Kompromisslösung anbieten.



RAin Martina Wüthrich  
Muri Rechtsanwälte AG  
Schmidstrasse 9  
8570 Weinfelden  
info@muri-anwaelte.ch  
Tel. 071 622 00 22  
www.muri-anwaelte.ch